



Ein schneller Überblick über die wichtigsten Aspekte des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG).

März 2015

10 Minuten Neue Herausforderung für die Kreditwirtschaft

pwc

Spätestens seit der Finanzkrise ist klar: Kreditinstitute müssen im Krisenfall über ausreichende Handlungsmöglichkeiten verfügen und im schlimmsten Fall auch geordnet abgewickelt werden können. Die internationalen Regulatoren haben daher Richtlinien zur Herstellung der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit entwickelt. Sanierungs- und Abwicklungspläne sowie die Gläubigerbeteiligung (Bail-in) stellen dabei die Kerninstrumente dar.

Während bislang ausschließlich systemrelevante beziehungsweise potenziell systemgefährdende Kreditinstitute zur Erstellung von Sanierungsplänen verpflichtet waren, sind dies mit Inkrafttreten des SAG zum 1. Januar 2015 im Grundsatz alle vom KWG erfassten Institute, sofern die BaFin diese dazu auffordert. Auf Basis der oft umfangreichen Sanierungspläne sind durch die Aufsicht weiterführende Abwicklungspläne zu erstellen, bei denen unter anderem eine Gläubigerbeteiligung als mögliches Abwicklungsinstrument von Relevanz ist.

Welche Fragen sollten Sie sich stellen?

1. Was ändert sich mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz?
2. Ist mein Institut betroffen?
3. Welches sind die Kernbestandteile der Sanierungs- und Abwicklungsplanung und wo liegen die größten Herausforderungen bei der Erstellung?
4. Was bedeutet die Gläubigerbeteiligung für mein Institut?
5. Welche weiterführenden Herausforderungen ergeben sich?

Was ändert sich mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz?

Sanierungspläne sollen die finanzielle und operationelle Widerstandsfähigkeit der Finanzinstitute weiter stärken, während Abwicklungspläne inklusive einer Gläubigerbeteiligung bei fehlender Sanierungsfähigkeit im Falle einer schwerwiegenden Krise eine geordnete Abwicklung ermöglichen sollen.

Der rechtliche Rahmen

Am 6. November 2014 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf („BRRD-Umsetzungsgesetz“) der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung weiterer Richtlinien und Verordnungen in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen. Mit diesem Artikelgesetz wurden insbesondere das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) neu geschaffen (mit einer entsprechenden Ablösung des § 47 KWG) sowie das KWG, das Restrukturierungsfondsgesetz, das Pfandbriefgesetz sowie das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geändert. Das SAG trat zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Rolle und Befugnisse der Aufsicht

Sanierungspläne müssen von den Banken selbst – nach Aufforderung der Aufsicht – erstellt und bei der Aufsicht eingereicht werden. BaFin, Bundesbank sowie je nach aufsichtsrechtlicher Verantwortung die EZB prüfen anschließend, ob die Sanierungspläne die Anforderungen erfüllen.

Die Verantwortung für die Abwicklungspläne liegt hingegen direkt bei der nationalen Abwicklungsbehörde sowie übergeordnet bei dem so genannten „Single Resolution Mechanism“, der neu geschaffenen Bankenabwicklungsbehörde in Brüssel. Das Gesetz begründet jedoch weitreichende Mitwirkungspflichten für die betroffenen Kreditinstitute, die bis zur eigenständigen Erstellung eines Abwicklungskonzepts reichen können.

Als nationale Abwicklungsbehörde fungiert zunächst die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Zu einem späteren Zeitpunkt soll diese dann als Anstalt in der Anstalt in die BaFin übertragen werden. Die Abwicklungsbehörde erhält weitreichende Befugnisse, um ein bestandsgefährdetes Institut im Extremfall geordnet abwickeln zu können.

Das in Kraft getretene SAG beinhaltet umfassende Befugnisse der Aufsicht sowie weitreichende Verantwortlichkeiten betroffener Institute im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung.

Ist mein Institut betroffen?

Mit Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes am 1. Januar 2015 muss ein deutlich erweiterter Kreis von Instituten Sanierungspläne vorlegen, also nicht nur die als systemrelevant oder potenziell systemgefährdend eingestuften Institute. Weiterhin gelten die Regelungen zur Gläubigerbeteiligung für alle vom KWG erfassten Institute.

Ausnahmen möglich

Die Sanierungspläne sind laut Gesetz erst nach Aufforderung durch die Aufsicht zu erstellen und einzureichen. Nach der schriftlichen Aufforderung durch die Aufsicht hat das Institut sechs Monate Zeit, einen Sanierungsplan einzureichen. Auf Antrag des Institutes kann die Aufsicht die Frist zudem um bis zu sechs Monate verlängern. Falls der Plan den Anforderungen der Aufsicht dann nach wie vor nicht genügt, muss das Institut innerhalb von zwei Monaten einen überarbeiteten Sanierungsplan einreichen.

Bereits seit 2012 fordert die Aufsicht ausgewählte Finanzinstitute – die sie als systemrelevant oder potenziell systemgefährdend klassifiziert hat – auf, Sanierungspläne zu erstellen. Mit Inkrafttreten des SAG am 1. Januar 2015 kann die BaFin nun aber auch weitere Finanzinstitute zur Erstellung von Sanierungsplänen auffordern (§ 12 Abs. 3 SAG). Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, können unter bestimmten Umständen einen Antrag auf Befreiung stellen (§ 20 SAG). Dazu muss aber zum Beispiel der Gesamtwert der Aktiva unter 30 Mrd. Euro liegen.

Ein erweiterter Kreis von Instituten hat eigenständig Sanierungspläne zu erstellen und die Aufsicht bei der weiterführenden Abwicklungsplanung zu unterstützen.

Welches sind die Kernbestandteile der Sanierungs- und Abwicklungsplanung und wo liegen die größten Herausforderungen bei der Erstellung?

Ziel der Sanierungsplanung ist neben einer detaillierten Darstellung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten, kritischen Funktionen und bestandsgefährdenden Krisensituationen die frühzeitige Identifizierung von Handlungsoptionen zur Überwindung einer Krise. Dabei stellt die Aufsicht an große und komplexe Banken höhere Anforderungen als an kleinere Banken. Die Pläne größerer Institute umfassen in der Regel mehrere hundert Seiten.

Die Pläne sollen die Widerstandsfähigkeit stärken und Finanzinstituten helfen, Krisen aus eigener Kraft zu überwinden. Die Sanierungspläne müssen jährlich, gegebenenfalls auch in kürzeren Intervallen anlassbezogen aktualisiert werden. Nach § 29 Abs. 1 Satz 6 KWG hat der Abschlussprüfer den Sanierungsplan zu prüfen.

Inhalte von Sanierungs- und Abwicklungsplänen

Wesentliche Komponenten von Sanierungsplänen sind insbesondere eine integrierte Darstellung nachfolgender Themenbereiche:

- Darstellung der Unternehmensstruktur inklusive interner und externer Vernetzungen und Ableitung wesentlicher Geschäftsaktivitäten sowie kritischer (systemrelevanter) Funktionen im Rahmen einer sogenannten Strategischen Analyse
- Definition von Sanierungsindikatoren und Kalibrierung geeigneter Schwellenwerte zur rechtzeitigen Identifizierung potenzieller Krisensituationen
- Definition von systemischen (marktweiten), idiosynkratischen (unternehmensspezifischen) und kombinierten Belastungsszenarien für eine exemplarische Quantifizierung von Risiken

- Identifizierung geeigneter Sanierungs-Handlungsoptionen zur Überwindung potenziell bestandsgefährdender Krisensituationen
- Erarbeitung von Sanierungs-Governance Strukturen (u. a. Monitoring, Eskalation und Kommunikation im Krisenfall)

Die Sanierungspläne bilden die Grundlage für die Abwicklungspläne. Letztere umfassen insbesondere folgende Komponenten:

- Festlegung kritischer Geschäftsfunktionen für den Markt und dessen Teilnehmer inklusive zugehöriger Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, IT-Systeme und Daten
- Definition von systemischen (marktweiten) und idiosynkratischen (unternehmensspezifischen) Krisenszenarien, die zu einer Abwicklung führen können
- Identifizierung geeigneter Abwicklungsmaßnahmen und damit einhergehend eigenständige Analyse der Abwicklungsfähigkeit (insbesondere Verfügbarkeit von „Bail-in“-Instrumenten)
- Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit (Voraussetzungen und Hindernisse für eine Abwicklung)
- Maßnahmen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen

Herausforderungen bei der Erstellung

Die Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen, ist alles andere als trivial. Eines ist daher klar: Sowohl Sanierungs- als auch Abwicklungspläne müssen stets durch einen ganzheitlichen Blick auf das jeweilige Institut gekennzeichnet sein.

Sanierungspläne frühzeitig angehen

Die Herausforderungen bei der Erstellung von Sanierungsplänen sind vielfältiger Natur und betreffen neben neuen inhaltlichen Anforderungen die Kompatibilität und Integration der Pläne in bereits bestehende Governance-Strukturen.

Sanierungspläne sind nicht nur sehr umfangreich, die Institute müssen zudem eine ganze Reihe methodischer Herausforderungen lösen, die insbesondere von Größe, Vernetzung und Geschäftsmodell abhängen. Angesichts der geschäftspolitischen Tragweite eines Sanierungsplans müssen sich die Institute zudem mit Gremien und Anteilseignern abstimmen. Institute, die von der Aufsicht aufgefordert werden, sollten daher zeitnah mit ihrem Sanierungsplan beginnen.

Mit Blick auf die Abwicklungskonzepte fordert die Aufsicht die Institute gegebenenfalls auf, diese zunächst eigenständig vorzubereiten, um sie dann bei der Aufsicht weiterzuentwickeln. Nach den Erfahrungen von PwC fordert die Aufsicht im Vorfeld der Abwicklungsplanung mit Hilfe von Templates die relevanten Finanzdaten an. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufsicht jederzeit konsistente Daten aus den Bereichen Finanzen, Risikocontrolling, Recht, IT und Organisation erhält.

Unsere bisherigen Erfahrungen aus der Begleitung von Instituten zeigen, dass vor allem die systematische Erarbeitung von Handlungsoptionen, einschließlich der Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalysen, eine der zentralen Herausforderungen darstellt aber auch als sinnvolle Erweiterung des Risikomanagements gesehen wird.

Während Sanierungspläne der Stärkung der Widerstandsfähigkeit betroffener Institute dienen, soll durch Abwicklungspläne eine geordnete Abwicklung der Institute im Falle einer fehlenden Sanierungsfähigkeit ermöglicht werden.

Was bedeutet die Gläubigerbeteiligung für mein Institut?

Ab sofort können Anteilsinhaber und Gläubiger im Krisenfall an den Verlusten und an der Rekapitalisierung eines Instituts beteiligt werden. Damit soll vermieden werden, dass Banken mit öffentlichen Geldern gerettet werden müssen. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist ein wichtiger Baustein des Abwicklungsplans und ein juristisches Novum.

Weitreichende Befugnisse der Aufsicht

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung befugt die Abwicklungsbehörde, Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts herabzuschreiben und Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals an dem betroffenen Institut umzuwandeln. Die Maßnahme ist nicht auf Nachrangverbindlichkeiten beschränkt und stellt eine Alternative zum bisherigen „Bail-out“ dar.

Einige Verbindlichkeiten sind von dieser Umwandlungsmöglichkeit ausgenommen, insbesondere gedeckte Einlagen bis 100.000 Euro und besicherte Verbindlichkeiten.

Jedes Institut hat auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Quoten werden dabei institutsspezifisch festgelegt (§ 49 SAG).

Der Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten kann teilweise durch Instrumente mit einer vertraglichen Gläubigerbeteiligungsklausel ersetzt werden (§ 53 SAG).

Informationspflichten gegenüber Kunden und Gläubigern

Hiermit verbunden sind weiterführende Informationspflichten gegenüber den betroffenen Kunden/Gläubigern. Zudem sind auf Basis der Regelungen zu Bail-in-fähigen Fremdkapitalinstrumenten die Anforderungen an das Asset-Liability-Management neu zu definieren und gegebenenfalls die Investment-Policies anzupassen. Grundsätzlich sollten auch alle Gläubiger ihre Investment-Policies und den Risikorahmen pro Institut überprüfen, um von einer eventuellen Gläubigerbeteiligung nicht überrascht zu werden.

Betroffene Institute haben einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für eine mögliche Gläubigerbeteiligung vorzuhalten und damit einhergehend betroffene Kunden zu informieren.

Welche weiterführenden Herausforderungen ergeben sich?

Sanierungs- und Abwicklungspläne stellen keinen Selbstzweck dar. Vielmehr wird die Aufsicht durch diese in die Lage versetzt, die Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit der Institute zu beurteilen. D. h. inwieweit können die Institute eine eintretende, bestandsgefährdende Krise selbst überwinden (Sanierungsfähigkeit) bzw. inwieweit kann eine Abwicklungsbehörde das betroffene Institut ohne Stützungsmaßnahmen der Steuerzahler geordnet abwickeln und kritische, systemrelevante Funktionen aufrechterhalten, sollte das Institut die Krise nicht selbst überwinden können. Bei Letzterem ist die Gläubigerbeteiligung (Bail-in) ein zentrales Instrument.

Sollte die Aufsicht zu dem Schluss kommen, dass ein Institut aus Ihrer Sicht nicht hinreichend sanierungs- oder abwicklungsfähig ist, kann sie umfangreiche Maßnahmen durchsetzen, um die Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit in ihrem Sinne zu verbessern. Dazu gehört neben einer weiteren Ausgabe von Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten auch die Anpassung oder rechtliche Trennung von kritischen Funktionen im Rahmen neuer so genannter „Operating Models“.

PwC Unterstützungsleistungen

Die Experten von PwC unterstützen laufend nationale und internationale Finanzinstitute bei der Ausgestaltung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, der Verbesserung der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit sowie der Umsetzung der Gläubigerbeteiligung in Deutschland und Europa. Die Unterstützungsleistungen reichen von einem übergeordneten Projektmanagement über die Erhebung und Analyse relevanter Daten, die Mitwirkung bei der erstmaligen Erstellung oder Aktualisierung von Sanierungsplänen bis hin zur Beratung bei der Integration in das übergeordnete Risikomanagement der betreffenden Institute.

Im Bereich der Verbesserung der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit unterstützt PwC international tätige Großbanken bei der operativen Neuaufstellung sowie der Anpassung von so genannten „Operating Models“, um eine ausreichende Krisenreagibilität und den Erhalt von kritischen Funktionen sicherzustellen.

Auf Basis dieser umfassenden Projekterfahrungen hat PwC ein strukturiertes (modulares) und mehrfach erprobtes Vorgehen zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen etabliert. Insbesondere der Einsatz bereits bewährter Analyse-Templates und Ergebnisformate gewährleistet ein konsistentes und effizientes Projektvorgehen. Dabei interagieren eingespielte Projektteams mit Experten unterschiedlicher Fachbereiche, bspw. Aufsichtsrecht, Risikomanagement und Steuern.

Im Falle einer fehlender Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit kann die Aufsicht weitreichende Anpassungen des Operating Models betroffener Institute initiieren.

Unser Angebot: Wir helfen Ihnen, die aus dem SAG resultierenden Herausforderungen für Ihr Institut lösungsorientiert anzugehen.

Sanierungsplanung

- Unterstützung bei der Erstellung von Sanierungsplänen sowie deren Aktualisierung
- Beurteilung der Sanierungsfähigkeit und Beratung zur Sanierungsfähigkeit
- Beratung zum Abbau von Sanierungs- und Umsetzungshindernissen
- Projektmanagementleistungen

Abwicklungsplanung

- Unterstützungsleistungen, sofern die Aufsicht für bestimmte Komponenten des Abwicklungsplans die Mitwirkung des Instituts fordert
- Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit
- Beratung und Unterstützung bei der Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit
- Projektmanagementleistungen

Weiterführende Themen

- Beratung bei der Umstrukturierung einzelner Kerngeschäftsbereiche
- Analyse der Auswirkungen der Gläubigerbeteiligung (Bail-in-fähige Verbindlichkeiten) auf das Institut:
 - Neuordnung der Fundingstrukturen
 - Neuberechnung von notwendigen Fundingspreads
 - Vertrags- und Dokumentationsmanagement

Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung und unserer fundierten Branchenexpertise.

Für konkrete Fragen und Abstimmungen zu den Themen Sanierungs- und Abwicklungsplanung steht PwC Ihnen gern zur Verfügung. Zentrale Ansprechpartner sind:

Michael Maifarth

Partner und Leiter Financial Services Risk Management
Tel.: +49 69 9585-2318
Mobiltel.: +49 170 7865727
E-Mail: michael.maifarth@de.pwc.com

Marc-Alexander Schwamborn

Partner Financial Services Deals & Valuation
Tel.: +49 69 9585-5824
Mobiltel.: +49 175 4323885
E-Mail: marc-alexander.schwamborn@de.pwc.com

Stephan Lutz

Director Financial Services Deals & Restructuring
Tel.: +49 69 9585-2697
Mobiltel.: +49 151 14623538
E-Mail: stephan.x.lutz@de.pwc.com

